



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Fünfundzwanzigste ordentliche Tagung

Genf, 24. und 25. Oktober 1991

PRUEFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE URUGUAYS
MIT DEM UPOV-UEBEREINKOMMENvom Verbandsbüro erstelltes DokumentEinleitung

1. Herr Ing. Agr. Alvaro Ramos Trigo, Minister für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei von Uruguay, ersuchte den Rat der UPOV mit Schreiben vom 3. September 1991 gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Uebereinkommens (nachstehend als "die Akte von 1978" bezeichnet) um Stellungnahme, ob die Gesetze Uruguays mit der Akte von 1978 vereinbar sind. Das Schreiben ist in Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben.
2. Uruguay hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Gemäss Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 muss Uruguay deshalb, um Verbandsmitglied der UPOV zu werden, eine Beitrittsurkunde hinterlegen. Zuvor muss Uruguay jedoch den Rat der UPOV gemäss Artikel 32 Absatz 3 um Stellungnahme ersuchen, ob seine Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 vereinbar sind. Ist die Stellungnahme positiv, so kann die Beitrittsurkunde hinterlegt werden.
3. Eine Gesetzgebung über den Schutz neuer Pflanzensorten gibt es in Uruguay seit September 1981. Diese - zwar durch die Akte von 1961 des Uebereinkommens inspirierten - Gesetze stimmten aber nicht mit den Bestimmungen der Akte von 1961 oder der Akte von 1978 überein. 1985 fand im Verbandsbüro eine Zusammenkunft zwischen Herrn Ing. Agr. Gustavo Blanco Demarco, Stellvertretender Direktor der Abteilung Saatgut des Exekutivorgans für Saatgut im Ministerium für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei der Regierung Uruguays, und dem früheren Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV, Dr. Heribert Mast, statt, während der die Vereinbarkeit zwischen den Gesetzen Uruguays und dem UPOV-Uebereinkommen erörtert wurde. Im Anschluss an diese Sitzung richtete Dr. Mast ein ausführliches Schreiben an Herrn Blanco.

4. In einem Schriftwechsel zwischen dem Verbandsbüro der UPOV und der Regierung Uruguays wurden 1989 die Aenderungen erörtert, die in den Gesetzen Uruguays vorgenommen worden waren, und im Juli 1990 begab sich der Stellvertretende Generalsekretär zu einem offiziellen Besuch nach Uruguay, während dem der Landwirtschaftsminister Uruguays ihn davon in Kenntnis setzte, dass sein Land seine Gesetze abzuändern gedachte, um sie in Uebereinstimmung mit dem UPOV-Uebereinkommen zu bringen, und ein Beitrittsgesuch zur UPOV zu stellen. Nach dem Besuch des Stellvertretenden Generalsekretärs in Uruguay hat das Verbandsbüro mehrmals schriftliche Vorschläge in bezug auf die beabsichtigten Aenderungen der einschlägigen Gesetze Uruguays gemacht.

Die gesetzliche Grundlage für den Schutz neuer Pflanzensorten in Uruguay

5. Die gesetzliche Grundlage für den Schutz neuer Pflanzensorten in Uruguay ist in folgenden Texten enthalten:

i) Gesetz 15 173 vom 13. August 1981, das die gesetzlichen Normen für die Erzeugung, Zertifizierung, Kommerzialisierung, Ein- und Ausfuhr von Saatgut aufstellt, abgeändert durch Gesetz 15 554 vom 21. Mai 1984 (die sich auf den Schutz neuer Pflanzensorten beziehenden Teile (nachfolgend als "das Gesetz" bezeichnet) sind in Anlage II zu diesem Dokument wiedergegeben);

ii) Verordnung 84/983 zur Festlegung aufgrund von Gesetz 15 173 von ausführlichen rechtlichen Regelungen in bezug auf die Erzeugung, Zertifizierung und Kommerzialisierung von Saatgut und für den Schutz des Eigentums an neuen Pflanzensorten, abgeändert durch Verordnung 418/987 vom 12. August 1987 und durch eine weitere (bisher noch nicht nummerierte) Verordnung vom 17. September 1991 (die Teile dieser Verordnungen - mit Ausnahme von Artikel 3 der Verordnung vom 17. September 1991 - die sich auf den Schutz neuer Pflanzensorten beziehen, sind in konsolidierter Form (nachfolgend als "die Verordnung" bezeichnet) in Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben; Artikel 3 der Verordnung vom 17. September 1991 ist separat in Anlage III wiedergegeben);

iii) einen Beschluss in bezug auf die Bestimmung des Saatgutdirektorats (Dirección Granos - DIGRA) des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei, vertreten durch ihren Direktor, als die für die Verwaltung und Durchführung des Gesetzes 15 173 und der Verordnung 84/983 zuständige Behörde (nachstehend als "Ausführungsbehörde" bezeichnet);

iv) amtliche Beschlüsse des Direktors des Saatgutdirektorats in bezug auf die Schutzerstreckung auf Avena spp., Festuce arundinacea, Glycine max, Hordeum vulgare, Lolium multiflorum, Lotus subbiflorus, Triticum aestivum und Trifolium pratense.

Die Verfahren für den Beitritt Uruguays zu einem internationalen Uebereinkommen gemäss der Gesetze Uruguays erfordern die Aufnahme der Bestimmungen des Uebereinkommens in das innerstaatliche Recht. Die so aufgenommenen Bestimmungen haben Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht. Dementsprechend wird die Akte von 1978 ausschlaggebend sein, sofern in irgendeiner Hinsicht eine Unvereinbarkeit zwischen dem innerstaatlichen Recht und der Akte von 1978 bestehen sollte.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Uebereinkommens

6. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht folgendes vor: "Zweck dieses Uebereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ... ein Recht zuzuerkennen". Artikel 15 des Gesetzes sieht

vor, dass die Ausführungsbehörde ein Register für Sorteneigentum einrichten soll, dessen Zweck der Schutz der Eigentumsrechte der Züchter neuer Sorten ist. Artikel 52 der Verordnung bestätigt, dass eine neue Pflanzensorte entsprechend den Bestimmungen der Verordnung Gegenstand eines "Eigentumstitels" sein kann. Artikel 18 des Gesetzes und Artikel 53 der Verordnung sehen die Uebertragung solcher Eigentumstitel auf Rechtsnachfolger vor, unter dem Vorbehalt, dass Eigentumsänderungen bei der Ausführungsbehörde eingetragen werden. Ziele und Zweck des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnung sind mit den Zielen und dem Zweck des Uebereinkommens vereinbar.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

7. Das Gesetz und die Verordnung sehen gemeinsam die Erteilung eines "Eigentumstitels" durch die Ausführungsbehörde für neue Sorten vor, welcher ein "besonderes Schutzrecht" für die Zwecke von Artikel 2 der Akte von 1978 ist. Die Patentgesetzgebung enthält keine ausdrückliche Ausnahme von Pflanzensorten von Patenten. Praktisch gewährt das Patentamt in Uruguay jedoch keinen Patentschutz in bezug auf irgendeine der Arten, für die Eigentumstitel für Sorten erteilt werden. Infolgedessen sind die praktischen Wirkungen der Gesetze Uruguays mit Artikel 2 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung

8. Artikel 68 der Verordnung sieht vor, dass Züchter, die ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben, die gleichen Rechte geniessen wie Züchter, die ihren Wohnsitz in Uruguay haben, vorausgesetzt, dass die Gesetzgebung des anderen Landes Schutz für diejenigen Arten gewährt, die jene Züchter in Uruguay zu schützen suchen. Infolgedessen sehen die Gesetze Uruguays Schutz für ausländische Züchter nach dem allgemeinen Prinzip der Gegenseitigkeit vor und stimmen somit mit Artikel 3 der Akte von 1978 überein.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

9. Artikel 15 des Gesetzes sieht den Schutz von Sorten vor, ohne eine Einschränkung auszudrücken. Artikel 55 der Verordnung sieht vor, dass (mit Ausnahme einer Hybride der ersten Generation) die Sorten der durch die Ausführungsbehörde spezifizierten Arten schutzfähig sind. Der Direktor des Saatgutdirektorats hat bis heute den Schutz auf acht Arten erstreckt, und infolgedessen sind die Gesetze Uruguays gegenwärtig mit den Bestimmungen von Artikel 4 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

10. Artikel 52 des Gesetzes sieht vor, dass der Eigentumstitel an einer Sorte "seinem Inhaber das ausschliessliche Recht verleiht ..., generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser Sorte zu erzeugen, einzuführen, zu vermehren, zu verkaufen, zum Verkauf feilzubieten, zum Gegenstand einer Kaufvereinbarung zu machen oder auf andere Weise auszuwerten." Artikel 52 sieht einen Schutzzumfang vor, der zumindest mit dem in Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 verlangten Mindestschutz vereinbar ist.

11. Die Bestimmungen von Artikel 52 werden jedoch durch Artikel 54 der Verordnung eingeschränkt. Artikel 54 Buchstabe a sieht vor, dass die Rechte des Inhabers eines Eigentumstitels sich nicht auf "das aus einem Anbau gewonnene Erzeugnis" erstreckt, wenn es "als Rohmaterial oder als Nahrungsmittel benutzt oder verkauft wird". Diese Bestimmung entspricht der Akte von 1978, weil sich der in Artikel 5 dieser Akte festgelegte Mindestschutzzumfang nicht auf vermarktete Erzeugnisse, wie Rohmaterial oder Nahrungsmittel, erstreckt.

12. Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung sieht vor, dass die Rechte des Inhabers eines Eigentumstitels nicht anwendbar sind, wenn "Saatgut für den Eigenbedarf, aber nicht für gewerbsmässige Zwecke gelagert und ausgesät wird". Der in Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 festgelegte Mindestschutz erstreckt sich "auf Vermehrungsmaterial der Sorte ... zum Zwecke des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten, gewerbsmässig zu vertreiben". Lagerung und Aussaat für den Eigenbedarf fallen nicht unter den Mindestschutzzumfang, und deshalb stehen die Bestimmungen von Artikel 54 Buchstabe b nicht in Widerspruch zu Artikel 5 der Akte von 1978.

13. Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1978 sieht vor, dass der Züchter seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen kann, die er festlegt. Artikel 53 der Verordnung stellt fest, dass der Eigentumstitel "zu jeder Art vertraglicher Handlung befähigt", und stimmt deshalb mit Artikel 5 Absatz 2 der Akte von 1978 überein.

14. Artikel 54 Buchstabe c der Verordnung sieht die freie Benutzung geschützter Sorten als Ausgangsmaterial für die züchterische Arbeit vor, nimmt jedoch aus dieser freien Benutzung die wiederholte und systematische Verwendung der geschützten Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung anderer Sorten aus. Die Gesetze Uruguays sind infolgedessen mit Artikel 5 Absatz 3 der Akte von 1978 vereinbar.

15. Die Bestimmungen der Gesetze Uruguays stimmen mit Artikel 5 der Akte von 1978 überein.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

16. Artikel 16 des Gesetzes sieht vor, dass die vererblichen Merkmale einer in das Register für Sorteneigentum eingetragenen Sorte in deren aufeinanderfolgenden Generationen homogen und beständig sein und eine Unterscheidung der Sorte von anderen zum Zeitpunkt der Eintragung bekannten Sorten erlauben müssen.

17. Artikel 56 der Verordnung legt die Bedingungen für die Erteilung eines Eigentumstitels fest. Artikel 56 Buchstabe a spezifiziert das Erfordernis der Neuheit in einem mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 übereinstimmenden Sinne fest. Die beiden letzten Sätze von Artikel 56 Buchstabe a enthalten eine Bestimmung für eine vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit, die mit Artikel 38 der Akte von 1978 vereinbar ist. Buchstaben b, c und e von Artikel 56 der Verordnung stimmen mit Artikel 5 Buchstabe a bzw. Buchstaben c und e der Akte von 1978 überein.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung

18. Artikel 72 der Verordnung sieht vor, dass die Ausführungsbehörde unter anderem für solche technischen Prüfungen zuständig ist, die sie zum Zwecke der Erteilung von Eigentumstiteln an Sorten für notwendig erachtet. Artikel 75

sieht vor, dass vom Zeitpunkt der Erteilung eines vorläufigen Schutztitels an (der aufgrund der Gesetze Uruguays bei Abschluss der Prüfung der Anmeldung auf Form gewährt werden kann) "die Ausführungsbehörde solche Versuche durchführt, die sie für notwendig erachtet". Diese Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 der Akte von 1978.

19. Artikel 75, 76 und 77 der Verordnung sehen zusammen ein vorläufiges Schutzsystem vor, das mit Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 übereinstimmt.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

20. Artikel 17 des Gesetzes sieht vor, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei die detaillierten Bedingungen für den Eigentumstitel an der Sorte festlegt, wobei die Zeitdauer des Titels jedoch nicht kürzer als zehn Jahre oder länger als zwanzig Jahre sein soll. Artikel 57 der Verordnung wiederholt den Inhalt dieser Bestimmung, spezifiziert aber dabei, dass die Schutzdauer vom Zeitpunkt der vorläufigen Schutzerteilung an gerechnet wird. Da die Schutzrechte des Empfängers einer vorläufigen Schutzerteilung denjenigen des Empfängers einer endgültigen Schutzerteilung sehr ähnlich sind, ist die vorläufige Schutzerteilung gleichbedeutend mit der endgültigen Schutzerteilung. Somit ist es für die Ausführungsbehörde möglich, Schutz zu gewähren, der inhaltlich mit Artikel 8 der Akte von 1978 übereinstimmt.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkung in der Ausübung des Züchterrechts

21. Artikel 19 des Gesetzes sieht vor, dass, vorbehaltlich einer angemessenen Entschädigung für den Inhaber des Eigentumstitels, die vollziehende Gewalt auf Ersuchen des Landwirtschaftsministeriums einen Eigentumstitel für eine Frist von höchstens zwei Jahren "für den öffentlichen Gebrauch" erklären kann, um im allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit das Endprodukt der Sorte zur Verfügung zu stellen. Artikel 61 bis 67 der Verordnung decken die gleiche Frage in mehr Einzelheiten ab, wiederholen das Erfordernis des "allgemeines Interesses" und sehen detaillierte Verfahren zur Sicherstellung der Entschädigung für den Züchter vor. Die Bestimmungen der Gesetze Uruguays stimmen infolgedessen mit Artikel 9 der Akte von 1978 überein.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

22. Artikel 20 des Gesetzes sieht vor, dass der Eigentumstitel aufgehoben wird, wenn der Titel durch Betrug erhalten wurde, wenn der Inhaber nicht in der Lage ist, ein Muster der Sorte mit deren ursprünglichen Merkmalen vorzulegen oder wenn er die für die Aufrechterhaltung seiner Rechte nötigen Gebühren nicht entrichtet. Diese allgemeinen Bestimmungen entsprechen Artikel 10 der Akte von 1978.

23. Artikel 59 der Verordnung sieht die Widerrufung oder den Verfall des Eigentumstitels vor:

i) wenn die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen der Homogenität und Beständigkeit nicht mehr erfüllt sind;

ii) wenn der Inhaber nicht in der Lage ist, Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte in der zum Zeitpunkt der Schutzerteilung "für sie festgelegten Weise" zu erzeugen;

iii) wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen der Neuheit und Unterscheidbarkeit im Sinne von Artikel 56 Buchstaben a und b der Verordnung zum Zeitpunkt der Schutzerteilung tatsächlich nicht erfüllt waren;

iv) wenn Jahresgebühren nicht entrichtet wurden.

24. Unterabsätze i) und ii) oben stimmen gemeinsam mit Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a der Akte von 1978 überein, Unterabsatz iii) stimmt mit Artikel 10 Absatz 1 und Unterabsatz iv) mit Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b überein, ohne jedoch ausdrücklich die Folgen von Nichtigkeit und Aufhebung zu spezifizieren. Die Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung missbräuchlich erhaltenen Schutzes, z. B. im Betrugsfall, wie in Artikel 20 des Gesetzes vorgesehen, ist in Artikel 10 der Akte von 1978 implizit enthalten. Auf diese Möglichkeit wird jetzt in Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 des Uebereinkommens ausdrücklicher Bezug genommen.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes

25. In den Gesetzen Uruguays sind keine Bestimmungen enthalten, die in Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 11 der Akte von 1978 stehen.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

26. Artikel 69 der Verordnung sieht die Gewährung eines Prioritätsrechts in bezug auf in Verbandsstaaten der UPOV hinterlegte Schutzrechtsanmeldungen vor, die weitgehend mit den Bestimmungen von Artikel 12 der Akte von 1978 übereinstimmt. Ein weiterer Verweis auf das Prioritätsrecht ist in Artikel 73 der Verordnung enthalten.

27. Im Gesetz Uruguays wird nicht ausdrücklich auf die Frist von vier Jahren verwiesen, die nach Artikel 12 Absatz 3 der Akte von 1978 Anmeldern zugestanden werden soll, um Unterlagen und Material in bezug auf Anmeldungen vorzulegen, für die Priorität beansprucht wird, und diese Frist könnte in der Tat möglicherweise mit der Bestimmung in Artikel 76 der Verordnung in Widerspruch stehen, dass die Prüfungen innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein müssen. Diese Bestimmung würde jedoch nicht unbedingt der Frist von zwei Jahren entgegenstehen, durch die die Vierjahresfrist in der Akte von 1991 des Uebereinkommens ersetzt wurde. Die Aufnahme der Akte von 1978 in das innerstaatliche Recht gleicht alle Widersprüchlichkeiten mit dieser Akte aus.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

28. Artikel 16 des Gesetzes sieht vor, dass Sorten eine Bezeichnung erhalten müssen, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglicht. Artikel 56 Buchstabe e der Verordnung sieht vor, dass Sorten eine Bezeichnung als Schutzvoraussetzung erhalten müssen, während Artikel 3 der Verordnung vom 17. September 1991 verbatim die Bestimmungen von Artikel 13 der Akte von 1978 aufführt. Die Gesetzgebung Uruguays ist infolgedessen mit Artikel 13 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Massnahmen zur
Regelung der Erzeugung, der Ueberwachung und des gewerbsmässigen Vertriebs

29. In den Gesetzen Uruguays sind keine Bestimmungen enthalten, die in Widerspruch zu Artikel 14 der Akte von 1978 stehen.

Artikel 30 der Akte von 1978: Anwendung des Uebereinkommens im innerstaatlichen
Bereich

30. Gesetzliche Mittel für die wirksame Verteidigung des Eigentumstitels sind im allgemeinen Recht Uruguays in bezug auf das Eigentum vorgesehen und werden im Gesetz oder in der Verordnung nicht spezifisch erwähnt. Die Regierung Uruguays hat eine schon vorhandene Behörde in Uruguay, das Saatgutdirektorat, mit dem Schutz neuer Pflanzensorten gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 beauftragt.

31. Artikel 75 der Verordnung enthält gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978 Bestimmungen für die Aufklärung der Oeffentlichkeit über Anmeldungen, für die die Ausführungsbehörde vorschlägt, einen vorläufigen Schutztitel auszustellen.

Schlussfolgerung

32. Die Gesetze Uruguays scheinen im wesentlichen mit der Akte von 1978 des Uebereinkommens vereinbar zu sein.

33. Der Rat wird eingeladen:

i) gemäss Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des Uebereinkommens eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Gesetze Uruguays mit den Bestimmungen dieser Akte zu treffen,

ii) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Uruguays über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

Minister für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei

Montevideo, 3. September 1991

Herrn
Barry Greengrass
Stellvertretender Generalsekretär
Internationaler Verband zum Schutz
von Pflanzenzüchtungen (UPOV)

Sehr geehrter Herr Stellvertretender Generalsekretär,

es ist mir eine Ehre, mich in Verbindung mit der Entscheidung der Regierung meines Landes in bezug auf die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, unterzeichnet in Paris am 2. Dezember 1961 und revidiert durch die in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 angenommenen Zusatzakten, an den Exekutivsekretär zu richten.

Aus diesem Grunde und gemäss der Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 3 des Übereinkommens bitten wir Sie höflich, die Prüfung der Vereinbarkeit der einschlägigen Gesetzgebung Uruguays auf der bevorstehenden Ratstagung des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu veranlassen.

Wir setzen Sie davon in Kenntnis, dass die einschlägige Gesetzgebung Uruguays folgenden Texten zu entnehmen ist:

Gesetz Nr. 15 173	vom 13. August	1981
Gesetz Nr. 15 554	vom 21. Mai	1984
Verordnung Nr. 84/983	vom 24. März	1983
Verordnung Nr. 418/87	vom 12. August	1987
Verordnung Nr.	vom September	1991
Präsid.-Entschliessung. Nr. 261/83	vom 22. Juni	1983
DIGRA-Entschliessung	vom 16. Mai	1986
DIGRA-Entschliessung	vom 16. August	1988
DIGRA-Entschliessung	vom 17. Dezember	1990
DIGRA-Entschliessung	vom 8. Juli	1991
DIGRA-Entschliessung	vom 19. August	1991
DIGRA-Entschliessung	vom 19. August	1991

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)
Alvaro Ramos Trigo
Minister für Viehzucht, Landwirtschaft und Fischerei

ART/AV

[Anlage II folgt]

I. Gesetz 15 173 zur Regelung der Erzeugung, Zertifizierung, Vermarktung, Einfuhr und Ausfuhr von Saatgut

Der Staatsrat beschliesst folgendes:

GESETZENTWURF

Kapitel I

1. - Der Zweck dieses Gesetzes ist, die Erzeugung, Zertifizierung, Vermarktung, Ein- und Ausfuhr von Saatgut zu regeln, landwirtschaftlichen Erzeugern die Identität und Qualität des Saatguts zu sichern und das Eigentum an pflanzengenetischen Schöpfungen zu schützen.

....

Kapitel V

Register für Sorteneigentum

15. - Die gemäss Artikel 3 bestimmte Ausführungsbehörde führt ein Register für Sorteneigentum, dessen Zweck der Schutz der Eigentumsrechte der Schöpfer neuer Sorten ist.

16. - Jede pflanzengenetische Schöpfung oder Sorte, die in ihren aufeinanderfolgenden Generationen homogene und beständige vererbliche Merkmale aufweist und von anderen zum Zeitpunkt der Eintragung bekannten Schöpfungen oder Sorten unterscheidbar ist, kann in das genannte Register eingetragen werden.

Die in das Register eingetragene neue pflanzengenetische Schöpfung oder Sorte soll einen Namen enthalten, der sie eindeutig identifiziert.

17. - Der Eigentumstitel in bezug auf eine Sorte wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei ausgestellt und darf für keine Zeitdauer gewährt werden, die kürzer als zehn Jahre oder länger als 20 Jahre ist.

18. - Der Eigentumstitel in bezug auf eine Sorte kann übertragen werden, und die Uebertragung wird gegebenenfalls in das Register für Sorteneigentum eingetragen.

19. - Auf Vorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei kann die vollziehende Gewalt den Eigentumstitel, vorbehaltlich einer vorherigen und angemessenen Entschädigung für den Inhaber, für eine Frist von höchstens zwei Jahren "für den öffentlichen Gebrauch" erklären, wenn die Auffassung besteht, dass der Zugang zu dem aus dem Anbau gewonnenen Erzeugnis im öffentlichen Interesse liegt.

20. - Der Eigentumstitel verfällt, wenn der Inhaber auf seine Rechte verzichtet, wenn nachgewiesen ist, dass er durch Betrug von Dritten erhalten wurde, wenn der Inhaber über kein Muster von lebendem Material verfügt, das die gleichen Merkmale wie das Original aufweist, oder wenn die Gebühren für das Register für Sorteneigentum nicht entrichtet werden.

Kapitel VI

21. - ...

II. Gesetz Nr. 15 554 zur Aenderung von Bestimmungen von Gesetz 15 173 in bezug auf die Regelung der Erzeugung, Vermarktung und Zertifizierung von Saatgut

Der Staatsrat beschliesst folgendes:

GESETZENTWURF

...

3. - Züchter und Saatguterzeuger führen ihre Tätigkeit unter der technischen Verantwortung eines professionellen Diplom-Agronomen aus.

Im Verletzungsfalle der Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes sind die in Artikel 38 von Gesetz 15 173 vom 13. August 1981 vorgesehenen Strafen für die betreffenden Firmen anzuwenden.

Bei wiederholter Verletzung kann die Firma aus dem Allgemeinen Register für Erzeuger und Händler gestrichen werden.

4. - Die verantwortlichen Fachleute, namentlich die Agronomen, die die Bestimmungen des Gesetzes 15 173 vom 13. August 1981 sowie der Ausführungsverordnungen verletzen, unterliegen den folgenden Strafen:

- i) Verwarnung;
- ii) in Artikel 38 von Gesetz 15 173 vom 13. August 1981 vorgesehenen Geldstrafen;
- iii) Suspendierung ihrer Tätigkeit als Saatguttechniker für eine Frist von bis zu einem Jahr.

Die Strafen sind gestaffelt und werden vom Minister für Landwirtschaft und Fischerei angeordnet. Sie müssen die Natur und Ernsthaftigkeit des Verstosses, das Schuldmass des Täters sowie die Tatsache gebührend berücksichtigen, ob es sich bei dem Verstoss um eine Wiederholung handelt oder nicht, zu welchem Zwecke die Ausführungsbehörde ein Register der Verletzer führt.

Firmen haften mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Geldstrafen, die den genannten Technikern auferlegt werden.

5. - Die vollziehende Gewalt kann aufgrund der Bestimmungen von Artikel 19 von Gesetz 15 173 vom 13. August 1981 als dringliche Massnahme die Beschaffung des Erzeugnisses einer "für den öffentlichen Gebrauch" erklärten Sorte anordnen. Zu diesem Zweck ist das in Artikel 3 von Gesetz 10 247 vom 15. Oktober 1942 angegebene Verfahren anzuwenden.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

1. Konsolidierung einschlägiger Auszüge aus Verordnung 84/983 sowie den Aenderungen zu dieser Verordnung, die in Verordnung 418/987 enthalten sind, und der Verordnung vom 17. Dezember 1991

Eigentumsrechte an neuen Pflanzensorten

Artikel 52.- Jede neue Sorte kann Gegenstand eines "Eigentumstitels" werden, der seinem Inhaber das ausschliessliche Recht verleiht, gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser Sorte zu erzeugen, einzuführen, zu vermehren, zu verkaufen, zum Verkauf feilzubieten, zum Gegenstand einer Verkaufsvereinbarung zu machen oder auf andere Weise auszuwerten.

Artikel 53.- Der entweder vorläufig oder endgültig ordnungsgemäss eingetragene Eigentumstitel an einer Sorte ist verkaufbar, übertragbar oder für jede Art vertraglicher Handlung geeignet sowie vererblich.

Alle Aenderungen des Eigentums sind bei der Ausführungsbehörde einzutragen.

Artikel 54.- Die Sorte, die Gegenstand des Eigentumstitels ist, kann verwendet werden, ohne dass ihrem Inhaber Rechte daraus erwachsen und ohne dass eine Entschädigung geleistet wird, wenn:

- a) das aus dem Anbau gewonnene Erzeugnis als Rohmaterial oder als Nahrungsmittel benutzt oder verkauft wird;
- b) Saatgut für den Eigenbedarf, aber nicht für gewerbsmässige Zwecke gelagert und ausgesät wird;
- c) andere Züchter sie für Versuchszwecke als genetisches Ausgangsmaterial für die Schaffung neuer Sorten benutzen, unter der Voraussetzung, dass die geschützte Sorte nicht wiederholt und systematisch für die gewerbsmässige Erzeugung anderer Sorten verwendet wird.

Artikel 55.- Jede Sorte von Pflanzenarten, die von der Ausführungsbehörde spezifiziert wurden, mit Ausnahme von Hybriden der ersten Generation, ist schutzfähig.

Artikel 56.- Um im Sinne der Gesetzesverordnung Nr. 15 173 vom 13. August 1981 schutzfähig zu sein, muss eine Sorte die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie muss in dem Sinne neu sein, dass sie nicht mit Zustimmung des Züchters für den Verkauf feilgeboten oder gewerbsmässig vertrieben wurde
 - i) innerhalb der Republik vor dem Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung, und
 - ii) ausserhalb der Republik seit mehr als sechs Jahren im Falle von Reben und Bäumen und mehr als vier Jahren im Falle aller anderen Pflanzen.

Es gilt nicht als neuheitsschädlich für die Sorte, dass sie innerhalb des Landes mit Zustimmung des Züchters - während einer Frist von höchstens vier Jahren vor der Entscheidung der Ausführungsbehörde, dass die Art, der die Sorte angehört, schutzfähig ist - zum Verkauf feilgeboten oder gewerbsmässig vertrieben wurde, unter der Voraussetzung, dass die Schutzrechtsanmeldung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach der erwähnten Entscheidung der Ausführungsbehörde eingereicht wird.

- b) Sie muss sich deutlich von jeder Sorte, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist, zumindest durch ein wichtiges, wenig flukturierendes Merkmal morphologischer, physiologischer, zytologischer, chemischer oder anderer Natur deutlich unterscheiden lassen und genau beschrieben und erkannt werden können.
- c) Sie muss entsprechend ihres Vermehrungssystems in allen ihren Merkmalen hinreichend homogen sein.
- d) Sie muss in ihren wesentlichen Merkmalen in dem Sinne beständig sein, dass sie am Ende jedes vom Züchter festgelegten Vermehrungszyklus die Merkmale beibehält, durch die sie der Züchter definiert hat.
- e) Sie muss eine Sortenbezeichnung erhalten haben, die im Sinne der in Artikel 30 Buchstabe f der Verordnung vom 17. September 1991 für die Eintragung festgelegten Regeln akzeptierbar ist.

Artikel 57.- Die Gültigkeitsdauer des Eigentumstitels erstreckt sich vom Zeitpunkt seiner vorläufigen Erteilung an und darf - je nach betreffender Art und entsprechend den von der Ausführungsbehörde festgelegten Regeln - weder kürzer als zehn Jahre noch länger als zwanzig Jahre sein.

Artikel 58.- Der Inhaber des Eigentumstitels an einer Sorte unterliegt der Verpflichtung, auf Ersuchen der Ausführungsbehörde ein lebendes Muster der geschützten Sorte, das die gleichen Merkmale wie diejenigen aufweist, nach denen sie definiert wurde, sowie alle etwaigen Informationen und Unterlagen vorzulegen, die für die Erfüllung dieser Vorschriften notwendig sein mögen.

Artikel 59.- Der Eigentumstitel an einer Pflanzensorte kann unter folgenden Umständen, je nach dem Fall, widerrufen werden oder verfallen:

- a) Auf Antrag des Inhabers.
- b) Nach Ablauf der gesetzlichen Frist des Eigentumsschutzes.
- c) Wenn die in Artikel 56 dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen der Homogenität und Beständigkeit nicht länger erfüllt sind.
- d) Wenn der Inhaber nach Aufforderung durch die Ausführungsbehörde nicht in der Lage ist, Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte, so wie sie im Zeitpunkt der Schutzerteilung definiert wurde, zu erzeugen.
- e) Wenn nachgewiesen ist, dass der Titel durch arglistige Täuschung Dritter erhalten wurde.

- f) Wenn nachgewiesen ist, dass die in Artikel 56 Buchstabe a und b spezifizierten Voraussetzungen bei der Erteilung des Eigentumsrechts tatsächlich nicht erfüllt waren.
- g) Wenn die Jahresgebühr für das Register des Sorteneigentums nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Mahnung nicht entrichtet wurde.

Artikel 60.- Eine durch einen Eigentumstitel abgedeckte Sorte wird öffentliches Eigentum, wenn ein Titel unter in Buchstaben a, b, f und g des vorangegangenen Artikels spezifizierten Umständen verfällt sowie wenn es unter den in Buchstabe e spezifizierten Umständen nicht rechtlich möglich ist, das Recht auf den rechtmässigen Eigentümer zu übertragen.

Artikel 61.- Auf Vorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft und Fischerei kann die vollziehende Gewalt unter Berücksichtigung der Berichte, die letztere für erwünscht gehalten haben mag, einen Eigentumstitel "für den öffentlichen Gebrauch" für eine Frist von nicht mehr als zwei Jahren erklären, unter dem Vorbehalt, dass der Eigentümer im voraus angemessen entschädigt wird, und sofern die Verfügbarkeit des aus seinem Anbau gewonnenen Erzeugnisses als Sache allgemeinen Interesses angesehen wird.

Artikel 62.- Ist ein Eigentumstitel "für den öffentlichen Gebrauch" erklärt worden, so legt die vollziehende Gewalt die ihn betreffenden Unterlagen dem Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei vor. Das betreffende Staatssekretariat notifiziert dem Eigentümer durch die Ausführungsbehörde in ein und derselben Urkunde die Entscheidung und informiert ihn, dass ihm zehn Tage zur Verfügung stehen, um einen Bewertungsexperten zu benennen.

Artikel 63.- Ist der Bewertungsexperte durch den Eigentümer ernannt, so ernennt die Ausführungsbehörde ihren eigenen, und die beiden Experten arbeiten zusammen, um binnen einer Frist von fünfzehn Tagen eine Bewertung zu erstellen, die nach Annahme durch die zuständige Behörde zum Angebot der Verwaltung wird.

Artikel 64.- Das Angebot der Verwaltung wird dem Eigentümer oder der Person, die letzterer zu seiner Vertretung ernannt haben mag, persönlich übermittelt, wobei er davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er innerhalb einer Frist von zehn Tagen seine Annahme oder Ablehnung des genannten Angebots mitteilen muss.

Wird kein Einwand oder keine Bemerkung formuliert, so setzt die Ausführungsbehörde das ungefähre Datum fest, an dem die Sorte auszuhändigen ist, und ordnet die Begleichung der an den Eigentümer zu zahlenden Beträge an.

Artikel 65.- Sollten die Bewertungsexperten in bezug auf die Bewertung geteilter Meinung sein, so ernennen sie in gemeinsamem Einvernehmen innerhalb von höchstens drei Tagen einen dritten Bewertungsexperten, wonach innerhalb der in Artikel 63 dieser Verordnung erwähnten Frist mehrheitlich über die endgültige Bewertung entschieden wird.

Artikel 66.- Wenn nach Ablauf der in Artikel 62 dieser Verordnung festgelegten Frist der Eigentümer keinen Bewertungsexperten ernannt hat, fährt die Ausführungsbehörde mit dem Verfahren fort und erfüllt die in obigen Artikeln erwähnten Förmlichkeiten, um eine Bewertung des Eigentumstitels der "für den öffentlichen Gebrauch" erklärten Sorte durchzuführen.

Artikel 67.- Lehnt der Eigentümer das Angebot der Verwaltung ab, so wird die Entschädigung durch die zuständigen richterlichen beschlussfassenden Organe festgelegt.

Artikel 68.- Züchter, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, geniessen die gleichen Rechte wie Züchter mit Wohnsitz in der Republik, vorausgesetzt, dass die Gesetzgebung des Landes, in dem sich der Wohnsitz befindet, die Rechte letzterer als Züchter von Sorten einer Gattung oder Art, die irgendeiner dieser Züchter in der Republik zu schützen sucht, anerkennt und schützt.

Artikel 69.- Wünscht ein Züchter, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, eine Sorte einzutragen, so muss er

- a) einen gesetzlichen Wohnsitz in Uruguay für diesen Zweck wählen oder einen autorisierten Vertreter im Lande ernennen;
- b) sich verpflichten, alle gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen Uruguays in bezug auf das Eigentum an Sorten zu erfüllen.

Hat ein Züchter seinen Wohnsitz in einem Land, das eine zwei- oder mehrseitige Vereinbarung mit Uruguay auf diesem Gebiet geschlossen hat (nachfolgend als "Vereinbarungsland" bezeichnet) und hat er eine oder mehrere Anmeldungen zur Eintragung einer Sorte in einem oder mehreren Vereinbarungsländern hinterlegt, so genießt er Priorität in der Republik für eine Frist von zwölf Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Hinterlegung der ersten Anmeldung an. Die Anmeldung in der Republik wird so behandelt, als wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung der ersten derartigen Anmeldung eingereicht worden wäre.

Artikel 70.- Kein Eigentumstitel wird erteilt, wenn die Sorte zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Anmeldung zum öffentlichen Eigentum gemacht wurde.

Verantwortlichkeit der Ausführungsbehörde

Artikel 71.- Die Ausführungsbehörde hat die folgenden Verantwortlichkeiten:

- a) Führung des Registers für Sorteneigentum.
- b) Erteilung, Ablehnung und Widerrufung von sowohl vorläufigen als auch endgültigen Eigentumstiteln an Sorten unter Angabe der Gründe sowie Annahme von Sortenbezeichnungen.
- c) Eigene Durchführung oder Bestellung von anderen Gremien von solchen technischen Prüfungen, die sie für die Zwecke der Erteilung von Eigentumstiteln an Sorten für notwendig erachtet, sowie von solchen Konsultationen oder Nachprüfungen, die mit ausländischen Gremien vergleichbarer Art gemacht werden müssen.
- d) Mitwirkung an der Schliessung von solchen nationalen und internationalen Verträgen oder Vereinbarungen, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Sachgegenstand erstellt werden müssen.
- e) Nach Bedarf Anforderung von Auskünften und Anbaumaterial von Anmeldern sowie Inhabern endgültiger oder vorläufiger Eigentumstitel.
- f) Beratung beim Eintreten von Verletzungen, Vorschlag von Strafen und von Beträgen für Geldstrafen, die den Umständen entsprechend angemessen sein mögen.

Verfahren zur Erhaltung des Eigentumstitels

Artikel 72.- Um einen Eigentumstitel an einer Sorte zu erhalten, wird eine Anmeldung hinterlegt, die die Eigenschaft einer eidlichen Erklärung hat und in der die folgenden Informationen aufgezeichnet sind:

- Art (landesüblicher und wissenschaftlicher Name).
- Für die neue Sorte vorgeschlagener Name.
- Germplasma, das den Ursprung der Sorte bildet, mit Einzelheiten über die Kreuzung.
- Für die Züchtung und Erhaltung verwendete Methode.
- Beschreibung der Sorte, die die von der Ausführungsbehörde für jede Art spezifizierten Merkmale umfasst und die deren Identifizierung ermöglicht.
- Bescheinigung, dass die neue Sorte die in Artikel 56 Buchstaben a, c, d und e von dieser Verordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt.
- Name des Züchters.
- Quelle: im Falle von durch einen Züchter mit Wohnsitz im Ausland gezüchteten Sorten sollte das Land des Züchters spezifiziert werden. Wird im Sinne von Artikel 69 dieser Verordnung Priorität beansprucht, so muss der Anmelder innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkt der Anmeldung an eine Abschrift der Unterlagen hinterlegen, die die erste Hinterlegung in einem Vereinbarungsland darstellen und von der Empfangsbehörde beglaubigt wurden.
- Verbürgender Agronom.
- Etwaige andere Informationen oder Material, das der Züchter gegebenenfalls als notwendig für die Zwecke der Anmeldung erachtet.

Artikel 73.- Die Ausführungsbehörde kann je nach betreffender Art zusätzliche oder über diejenigen des vorangegangenen Artikels hinausgehende Anforderungen festlegen.

Artikel 74.- Wurde die Eintragung beantragt und die Anmeldung geprüft, so veröffentlicht die Ausführungsbehörde nur einmal in drei Tageszeitungen der Hauptstadt eine Zusammenfassung der Anmeldung. Davon ausgehend beginnt eine Frist von dreissig Arbeitstagen für Dritte, um Einwendungen vorzubringen, die angemessen sein mögen.

Nach Ablauf dieser Frist wird ein vorläufiger Eigentumstitel für die Sorte ausgestellt, sofern keine Einwendung erhoben wurde.

Wird eine Einwendung während dieser Frist eingereicht, so ist der Anmelder davon in Kenntnis zu setzen, der zehn Arbeitstage zur Verfügung hat, um entsprechende Widerlegungen zu machen.

Auf der Grundlage der Unterlagen gewährt die Ausführungsbehörde entweder den vorläufigen Titel oder weist die hinterlegte Anmeldung zurück.

Im Zweifelsfalle kann die Ausführungsbehörde diejenigen Aktionen unternehmen, die sie vor dem weiteren Verfahren für angemessen hält.

Artikel 75.- Vom Zeitpunkt der Erteilung des vorläufigen Titels an unternimmt die Ausführungsbehörde innerhalb der für jede Art festzulegenden Frist diejenigen Versuchsprüfungen, die sie für angemessen hält. Innerhalb der gleichen Frist erteilt die Ausführungsbehörde den endgültigen Eigentumstitel an der Sorte oder nicht. Die Prüfungsdauer ist auf keinen Fall länger als drei Jahre.

Artikel 76.- Der vorläufige Titel verleiht seinem Inhaber ein Prioritätsrecht für die Verwendung des Namens der Sorte und das Recht in bezug auf die Einführung, Vermehrung und Vermarktung gemäss der anwendbaren Bestimmungen.

2. Artikel 3 der Verordnung vom 17. September 1991

Artikel 3

- a) Eine Pflanzensorte, die Gegenstand einer Anmeldung für einen Eigentumstitel ist, ist mit einer Bezeichnung zu kennzeichnen, die ihre Gattungsbezeichnung sein soll. Keine Rechte an der Bezeichnung, die als Sortenbezeichnung eingetragen ist, soll den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte einschränken, auch nicht nach Ablauf des Schutzes.
- b) Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen. Sie darf nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen, ausser soweit dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen. Sie muss sich insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden, die in einem der Vereinbarungsländer eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.
- c) Die Sortenbezeichnung wird vom Züchter bei der Ausführungsbehörde hinterlegt. Stellt sich heraus, dass diese Bezeichnung den Erfordernissen von Buchstabe b nicht entspricht, so verweigert die Ausführungsbehörde die Eintragung und verlangt von dem Züchter, dass er innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Die Sortenbezeichnung wird gleichzeitig mit der Erteilung des Eigentumstitels eingetragen.
- d) Aeltere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Benutzung der Sortenbezeichnung einer Person, die gemäss Buchstabe f zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, aufgrund eines älteren Rechtes untersagt, so verlangt die Ausführungsbehörde, dass der Züchter eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt.
- e) Eine Sorte muss in Vereinbarungsländern unter derselben Sortenbezeichnung angemeldet werden. Die Ausführungsbehörde trägt die so hinterlegte Sortenbezeichnung ein, sofern sie die Bezeichnung nicht für ungeeignet hält. In diesem Fall kann sie verlangen, dass der Züchter eine andere Bezeichnung vorschlägt.
- f) Wer generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial einer Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, die Gegenstand eines Eigentumstitels ist, ist verpflichtet, die Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Eigentumstitels an der Sorte zu benutzen, sofern nicht gemäss Buchstabe d ältere Rechte dieser Benutzung entgegenstehen.

- g) Beim Feilhalten oder gewerbmässigen Vertrieb einer Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, muss die Sortenbezeichnung leicht erkennbar sein.

[Ende des Dokuments]